

BGer 7B_185/2024 vom 18. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_185_2024

FR: TF 7B_185/2024 du 18 décembre 2025

IT: TF 7B_185/2024 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid im Zusammenhang mit der Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Das Siegelungsverfahren dient dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Es gelangt daher nur zur Anwendung, wenn von den betroffenen Personen gesetzliche Geheimnisschutzgründe substantiiert angerufen werden. Wird im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht schlüssig behauptet, dass der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Entsiegelung derartige Geheimnisschutzgründe entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann (zum Ganzen: Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz hält zusammengefasst fest, die Staatsanwaltschaft könne bei Bedarf das Mobiltelefon nach rechtskräftigem Abschluss des (ersten) Entsiegelungsverfahrens erneut (und weitergehend) durchsuchen (lassen), wobei sie dafür einen entsprechenden neuen Durchsuchungsbefehl erlassen müsse. Gleichzeitig könne (und müsse) der Beschwerdeführer sich erneut mit entsprechendem Rechtsbehelf (d.h. einem Siegelungsbegehren) zur Wehr setzen, sofern er mit der Durchsuchung nicht einverstanden sei. Da es vorliegend an einem rechtzeitigen Siegelungsbegehren fehle, erweise sich das Entsiegelungsgesuch als obsolet und sei auf dieses nicht einzutreten.

E. 2.2

Nach Art. 248a Abs. 4 und 5 StPO entscheidet das zuständige Entsiegelungsgericht "endgültig" darüber, ob sichergestellte Aufzeichnungen und Gegenstände durchsucht werden dürfen. Dessen ungeachtet kann es sich bei einer Abweisung des

Entsiegelungsgesuchs jedoch als zulässig erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückzukommen, da verfahrensleitende Entscheide nicht oder nur beschränkt in materielle Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil 1B_441/2017 und 1B_442/2017 vom 15. Januar 2018 E. 2.4 mit Hinweisen). Entsprechend hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass Gegenstände, deren Rückgabe das Entsiegelungsgericht angeordnet hat, erneut sichergestellt werden dürfen, wenn eine Entwicklung des Strafverfahrens stattgefunden hat (Urteile 1B_8/2021 vom 16. Juni 2021 E. 2.1; 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 2.4). Unter den gleichen Voraussetzungen kann es sich sodann rechtfertigen, ein erneutes (Teil-) Entsiegelungsgesuch zu stellen, wenn ein erstes Entsiegelungsgesuch zwar nicht oder nur teilweise gutgeheissen wurde, in der Folge jedoch keine Rückgabe der sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände erfolgte, sondern Letztere (oder Kopien davon) im Gewahrsam der Strafbehörden verbleiben (vgl. Urteil 1B_350/2019 vom 26. September 2019 E. 1.4.5; siehe auch DAMIAN K. GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, Rz. 792 und 795).

E. 2.3

Gemäss Urteil des Zwangsmassnahmengerichts vom 22. August 2022 wurde das (erste) Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 8. Mai 2020 hinsichtlich des Mobiltelefons "in Bezug auf die Bild- und Videoaufnahmen der Kategorie C abgewiesen" (Dispositiv-Ziffer 2). Zugleich wurde verfügt, das sichergestellte Mobiltelefon habe einstweilen beim Zwangsmassnahmengericht zu verweilen, "bis seitens der Gesuchstellerin oder des Sachgerichts über dessen Einziehung oder Rückgabe an den Gesuchsgegner" entschieden werde (Dispositiv-Ziffer 3). Eine Rückgabe des sichergestellten und nur teilweise zur Durchsuchung freigegebenen Mobiltelefons an den Beschwerdeführer hat soweit erkennbar nie stattgefunden. Dabei kann offenbleiben, ob diese Vorgehensweise überhaupt zulässig ist (vgl. dazu GRAF, a.a.O., Rz. 444 und 793 ff.). Jedenfalls ist in einer solchen Konstellation eine erneute (vorläufige) Sicherstellung des streitgegenständlichen Mobiltelefons von vornherein ausgeschlossen, befand es sich doch bereits im Gewahrsam der Strafbehörden. Mangels (fristauslösender) erneuter Sicherstellung (vgl. Art. 248 Abs. 1 StPO) war der Beschwerdeführer daher entgegen der Vorinstanz auch nicht gehalten, ein erneutes Entsiegelungsgesuch zu stellen.

E. 2.4

Nach der zitierten Rechtsprechung ist die Vorinstanz zwar unter Umständen befugt, auf ihren Entscheid vom 22. August 2022 zurückzukommen. Demgegenüber ist

die Staatsanwaltschaft an deren Entscheid, die Entsiegelung "in Bezug auf die Bild und Videoaufnahmen der Kategorie C" abzuweisen, gebunden. Zwar ist bei der "teilweisen Entsiegelung" von elektronischen Geräten das (physische) Siegel im Rahmen der Triage notwendigerweise vollständig zu entfernen und ist fraglich, ob die Vorinstanz das streitgegenständliche Mobiltelefon nach Abschluss der Triage mit Blick auf die Aufbewahrung in ihren Räumlichkeiten erneut (physisch) siegeln liess, wie es das Dispositiv ihres Entscheids vermuten lassen könnte. Doch bewirkt die Siegelung in rechtlicher Hinsicht immer auch ein einstweiliges Durchsuchungs- und Verwertungsverbot (vgl. Urteil 1B_80/2023 vom 27. März 2023 E. 3.2), dem angesichts des Entscheids der Vorinstanz vom 22. August 2022 unvermindert Geltung zukommt. Der Beschwerdeführer rügt daher zu Recht, dass sich der Erlass eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebefehls hier von vornherein als unzulässig erweist (vgl. BGE 144 IV 74 E. 2.3; Urteil 1B_65/2014

vom 22. August 2014 E. 2.4) und die Staatsanwaltschaft - wenn überhaupt - einzig befugt ist, ein erneutes (ergänzendes) Entsiegelungsgesuch zu stellen, wie sie es denn auch getan hat. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und inwiefern dem entsprechenden Gesuch der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2023 allenfalls stattzugeben ist, wird die Vorinstanz im Rahmen ihres neuen Entscheids zu prüfen haben.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.